

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2012/69 vom 20. August 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2012\\_69](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2012_69)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2012/69 du 20 août 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2012/69 del 20 agosto 2013

## **Regeste**

Art. 6 UVG. Verneinung fortbestehender kausaler Unfallrestfolgen nach Sturz von einer Leiter. Verneinung der adäquaten Kausalität hinsichtlich der geklagten psychischen Beschwerden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. August 2013, UV 2012/69).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Streitig ist, ob die Leistungen, welche die Beschwerdegegnerin im Anschluss an das Unfallereignis vom 26. Mai 2011 ausgerichtet hatte, auf den 1. April 2012 eingestellt werden durften.

### **E. 1.2**

Die Beschwerdegegnerin legte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 3. Juli 2012 die rechtlichen Voraussetzungen zur Leistungspflicht des Unfallversicherers, insbesondere jene des natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen Unfallereignis und gesundheitlicher Schädigung (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]; BGE 129 V 181 E. 3.1, mit Hinweisen) und zum Entfallen der Leistungspflicht des Unfallversicherers zutreffend dar (Suva-act. 56, E. 1). Darauf ist zu verweisen. Während es Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist, den natürlichen Kausalzusammenhang zu beurteilen, obliegt es dem Gericht, die Frage nach dem adäquaten Kausalzusammenhang zu beantworten (BGE 123 III 111 E. 2). Bei physischen Unfallfolgen hat indessen die Adäquanz gegenüber dem natürlichen Kausalzusammenhang praktisch keine selbständige Bedeutung (BGE 118 V 291 f. E. 3a).

### **E. 2.1**

Zwischen den Parteien ist zunächst streitig, ob die geklagten Beschwerden der Beschwerdeführerin durch einen im Sinne der Rechtsprechung organisch nachweisbaren Unfallschaden (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts vom 7. August 2008, 8C\_806/2007, E. 8.2, mit Hinweisen) verursacht sind. Die Beschwerdegegnerin verneint diese Frage gestützt auf die übereinstimmenden ärztlichen Beurteilungen und medizinischen Abklärungsergebnisse (Suva-act. 56). Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber geltend, die Schmerzen würden seit dem Unfallereignis vom 26. Mai 2011 persistieren. Gemäss Arztbericht von Dr. H. \_\_\_ vom 26. Juni 2012 sei zudem ein Serom diagnostiziert worden, welches aufgrund der verschiedenen Beschwerden bis im Sommer 2012 nicht erkannt worden sei und deshalb erst jetzt behandelt werden könne. Entsprechend sei der Sachverhalt ungenügend abgeklärt worden (act. G 1, act. G 5).

## **E. 2.2**

Bezüglich der rechtlichen Würdigung des Arztberichtes vom 26. Juni 2012 ist festzuhalten, dass das Gericht nach ständiger Rechtsprechung die Gesetzmässigkeit des angefochtenen Einspracheentscheides in der Regel nach dem Sachverhalt beurteilt, der zu jenem Zeitpunkt gegeben war. Massgebend sind die rechtserheblichen Tatsachen, wie sie sich bis zum Erlass des Einspracheentscheides vom 3. Juli 2012 entwickelt haben (BGE 131 V 243 Erw. 2.1; BGE 121 V 366 Erw. 1b, mit Hinweisen: RKUV 2001 Nr. U 419 S. 101 Erw. 2a). Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ist der Arztbericht vom 26. Juni 2012 demnach in die rechtliche Würdigung des Sachverhalts mit einzubeziehen.

## **E. 2.3**

Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten bzw. der Anamnese abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Fachperson begründet und nachvollziehbar sind (BGE 125 V 352 E. 3a, mit Hinweis; RKUV 2000 Nr. K 124 S. 214).

## **E. 2.4**

Dr. H.\_\_\_\_ hält im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Serom im Arztbericht vom 26. Juni 2012 fest, die Beschwerdeführerin sei ihm zur Beurteilung einer Schwellung unterhalb des rechten Beckenkammes dorsal zugewiesen worden, wobei es sich palpatorisch um ein prall elastisches Gebilde gehandelt habe. Gemäss Rücksprache mit dem Röntgenoberarzt sei gleichentags eine CT-gesteuerte Punktion durchgeführt und die Flüssigkeit zur Bakteriologie eingesandt worden. Gemäss Angaben der Radiologie habe es sich bei dem Gebilde um ein Serom gehandelt (Suva-act. 57-2). Dass ein Serom auch nach Verletzungen und Stössen auftreten kann, steht ausser Frage. Zu klären ist allerdings, ob das Unfallereignis vom 26. Mai 2011 noch als natürliche Ursache des über ein Jahr später festgestellten Sermons gelten kann. Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich lediglich vor, Dr. med. J.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Allgemeine Innere Medizin und Facharzt FMH für Tropen- und Reisemedizin, habe telefonisch bestätigt, dass ein Serom nur unfallbedingt entstehen könne (Suva-act. 57-1). Dr. H.\_\_\_\_ führt im Schreiben vom 10. August 2013 auf die Frage, ob das festgestellte Serom als kausal zum Unfallereignis anzusehen sei, aus, es sei festzuhalten, dass aus den vorliegenden Daten nicht schlüssig nachweisbar sei, ob sich das anlässlich der Konsultation vom 26. Juni 2012 gefundene Serom auf den von der Beschwerdeführerin angegebenen Leitersturz vom 26. Mai 2011 kausal zurückführen lasse (act. G 13). Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der medizinischen Abklärungen und Untersuchungen vermag auch die Argumentation der Beschwerdeführerin, in den medizinischen Unterlagen sei von Beschwerden am Beckenkamm verschiedentlich die Rede, das Serom sei jedoch aufgrund der verschiedenen Beschwerden bis im Sommer 2012 nicht erkannt worden, nicht zu überzeugen. Damit ist das im Arztbericht vom 26. Juni 2012 diagnostizierte Serom nicht überwiegend wahrscheinlich als Folge des Ereignisses vom 26. Mai 2011 zu erachten. Im Weiteren kann auch mit Blick auf die übrige medizinische Aktenlage (vgl. Suva-act. 6, 9, 12, 15, 20, 21, 22, 34, 38, 39, 45) nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden, dass die über den 1. April 2012 hinaus geklagten Beschwerden objektivierbare organische Unfallfolgen im Sinne der Rechtsprechung darstellen.

Insbesondere gilt es festzuhalten, dass eine gesundheitliche Schädigung nicht schon dann als durch den Unfall verursacht gilt, weil sie nach diesem aufgetreten ist ("post hoc ergo propter hoc"-Formel; BGE 119 V 342 E. 2b/bb). Das Argument der Beschwerdeführerin, vor dem Unfall sei sie beschwerdefrei gewesen und seit dem Unfall würden die Schmerzen persistieren, hilft daher nichts.

### **E. 3.1**

Sind die Unfallfolgen organisch nicht (hinreichend) fassbar, ist eine eigenständige Adäquanzbeurteilung durchzuführen. Hierbei ist zwischen der bei Schleudertraumen und äquivalenten Verletzungen massgebenden Praxis gemäss BGE 134 V 109 und den bei psychischen Fehlentwicklungen nach Unfall geltenden Grundsätzen gemäss BGE 115 V 133 zu differenzieren (vgl. BGE 127 V 103 E. 5b/bb). Die Beschwerdegegnerin hat zur Adäquanzprüfung BGE 115 V 133 herangezogen. Die Anwendung dieser so genannten "Psycho-Praxis" nach BGE 115 V 133 erscheint angezeigt, zumal ein Schleudertrauma respektive eine schleudertraumaähnliche Verletzung gemäss der vorliegenden Aktenlage nicht zur Debatte steht.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, das Unfallereignis vom 26. Mai 2011 (Sturz von der Leiter aus ca. zwei bis drei Meter Höhe) sei als mittelschwerer Unfall zu qualifizieren (Suva-act. 56). Diese Einschätzung ist mit Blick auf den augenfälligen Geschehensablauf und mit den sich dabei entwickelnden Kräften (SVR 2008 UV Nr. 8 S. 26 E. 5.3.1) nicht zu beanstanden und hält sich im Rahmen der Rechtsprechung zur Adäquanzbeurteilung bei Sturzereignissen. Danach wurden als mittelschwer bis schwer im mittleren Bereich Unfälle qualifiziert, bei denen die versicherte Person aus einer Höhe von mehreren Metern von Leitern, Gerüsten oder von einem Dach auf den Boden stürzte und erhebliche Verletzungen und Frakturen erlitt (vgl. die Übersicht über die Rechtsprechung zu Sturzunfällen in RKUV 1998 Nr. U 307 S. 449 E. 3a; ferner RKUV 1999 Nr. U 330 S. 122 ff.).

### **E. 3.3**

Bei Unfällen im mittleren Bereich lässt sich die Frage, ob zwischen Unfall und psychisch bedingter Erwerbsunfähigkeit ein adäquater Kausalzusammenhang besteht, nicht allein aufgrund des Unfalls schlüssig beantworten. Vielmehr sind weitere, objektiv erfassbare Umstände, welche unmittelbar mit dem Unfall im Zusammenhang stehen oder als direkte bzw. indirekte Folgen davon erscheinen, in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen (vgl. zu den Adäquanzkriterien BGE 115 V 135 ff.; BGE 117 V 369 ff.). Im Einspracheentscheid vom 3. Juli 2012 hat die Beschwerdegegnerin in Würdigung der gesamten Aktenlage dargelegt, dass die massgeblichen Kriterien allesamt nicht erfüllt seien (Suva-act. 56). Der Aktenlage sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die gegen die Ausführungen der Beschwerdegegnerin zum adäquaten Kausalzusammenhang sowie zu den einzelnen Adäquanzkriterien sprechen. Darüber hinaus bringt auch die Beschwerdeführerin keine substantiierten Einwände dagegen vor. Es kann deshalb auf die überzeugenden Erwägungen im Einspracheentscheid (Suva-act. 56, E. 4) verwiesen werden. Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 26. Mai 2011 und den beklagten Beschwerden ist somit zu verneinen.

### **E. 4**

Zusammenfassend sind die von der Beschwerdeführerin nach dem 1. April 2012 fortbestehenden Beschwerden nicht durch einen organisch nachweisbaren Unfallschaden verursacht worden. Im Weiteren ist auch der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und einer allfälligen psychischen Fehlentwicklung zu verneinen. Entsprechend ist die Leistungseinstellung per 1. April 2012 nicht zu beanstanden.

#### **E. 5**

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Bestätigung des Einspracheentscheides vom 3. Juli 2012 abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.